

Rechnungen/Gutschriften

Bedeutung im Umsatzsteuerrecht

Rechnungen bzw. Gutschriften haben im Umsatzsteuerrecht eine große Bedeutung. Fehlen einzelne der gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsangaben bzw. sind sie unzutreffend, führt dies beim Leistungsempfänger zur **Versagung des Vorsteuerabzugs**. Rechnungen sind binnen 6 Monaten nach Leistungserbringung auszustellen und 10 Jahre aufzubewahren; bei Verstößen kann das Finanzamt **Bußgelder** erteilen. Ist der in einer Rechnung erfolgte Umsatzsteuerausweis **zu hoch** oder gar **unberechtigt**, schuldet der Rechnungsaussteller die Umsatzsteuer; der Rechnungsempfänger erhält hieraus keinen Vorsteuerabzug.

von Arthur Röck, Freiburg

Die Vorschrift des § 14 UStG regelt die Verpflichtung zur Rechnungsstellung sowie die ggf. zwingend anzugebenden Rechnungsangaben. In besonderen Fällen bestehen nach § 14a UStG zusätzliche Rechnungspflichten. Die **Aufbewahrungspflichten** enthält § 14b UStG. Bei Verstößen gegen die Ausstellungs- und Aufbewahrungspflicht kann ein **Bußgeld** nach § 26a UStG erfolgen. Die Folgen des unrichtigen oder unberechtigten Ausweises von Umsatzsteuer regelt § 14c UStG. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG muss für den Vorsteuerabzug von „gesetzlich geschuldeter“ deutscher Umsatzsteuer der Leistungsempfänger im Besitz einer nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellten Rechnung sein.

Pflicht zur Rechnungserstellung

Der leistende Unternehmer ist nach § 14 Abs. 2 UStG verpflichtet, eine Rechnung zu stellen bei

- **steuerpflichtigen** Leistungen bzw. nach § 4 Nr. 1–7 UStG **steuerfreien** (Auslands-)Leistungen, z.B. innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen, an einen **Unternehmer für dessen Unternehmen** oder an **eine juristische Person** (Gemeinde etc.),
- steuerpflichtigen **Werklieferungen** oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem **Grundstück** (alle Bauleistungen, Leistungen der Architekten und Gärtner), auch wenn sie an **Nichtunternehmer** oder an den Privatbereich von Unternehmern erbracht werden.

Ggf. muss die Rechnung **binnen 6 Monaten nach Ausführung der Leistung** ausgestellt werden. Wird

die Rechnung **nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt**, kann das Finanzamt ein Bußgeld bis zu 5.000 EUR verhängen (§ 26a Abs. 1 Nr. 1 UStG).

Achtung

Kein Vorsteuerabzug ohne Rechnung!

Verweigert der Leistende die Ausstellung einer Rechnung, muss der Leistungsempfänger dies vor den **ordentlichen Gerichten durchsetzen**. Ohne Rechnung erhält er keinen Vorsteuerabzug.

Die Abrechnung durch den Leistungsempfänger mit **Gutschrift** berechtigt auch zum Vorsteuerabzug. Jedoch muss die Abrechnung per Gutschrift **vor der Abrechnung** einvernehmlich (formlos) vereinbart sein und die Gutschrift muss dem Leistenden zugegangen sein. **Widerspricht** der Leistende der Gutschrift, verliert der Gutschriftsaussteller das Recht zum Vorsteuerabzug, allerdings erst mit Wirkung für den Besteuerungszeitraum des Widerspruchseingangs.

Behandlung beim Gutschriftempfänger

Der Gutschriftempfänger (= Leistender) kann jederzeit, zumindest bis zum Ablauf der regelmäßigen Verjährung von 3 Jahren gem. § 195 BGB, unabhängig von evtl. erfolgten Steuerfestsetzungen, ohne Angabe von Gründen ihm übermittelten Gutschriften widersprechen (FG Thüringen, Urteil v. 25.5.2011, 1 K 1006/09). Für Zwecke des Vorsteuerabzugs werden neben Papierrechnungen auch **elektronisch eingegangene Rech-**

nungen unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt (§ 14 Abs. 4 Satz 2 UStG).

Seit dem 1.7.2011 ist die Anerkennung des Vorsteuerabzugs nicht mehr davon abhängig, dass die auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder durch elektronischen Datenaustausch (EDI) erfolgt. Weiterhin verlangt § 14 Abs. 1 UStG die Garantie der „Echtheit der Herkunft“ und der „Unversehrtheit des Rechnungsinhalts“ (hierzu wird noch ein BMF-Schreiben erwartet). Elektronische Abrechnungen sind auf einem Datenträger zu speichern, der Änderungen nicht mehr zulässt. Deshalb ist ein buchhalterischer Kontierungsvermerk auf dem „Originalbeleg“ nicht möglich. Daher muss an die elektronische Rechnung ein – nicht mehr trennbarer – Datensatz mit den für die Buchung notwendigen Informationen angehängt werden (vgl. BayLfSt, Verfügung v. 13.2.2012 – S 0316.1.1-5/1 St42).

Aufbewahrung von Rechnungen

Der leistende Unternehmer muss das Rechnungsdoppel **10 Jahre** nach Schluss des Ausstellungsjahrs lesbar aufbewahren; dies gilt auch für die Eingangsrechnung bei unternehmerischen Leistungsempfängern (§ 14b UStG). Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstößen kann das Finanzamt ein **Bußgeld bis zu 5.000 EUR** verhängen (§ 26a Abs. 1 Nr. 2 UStG).

Bei steuerpflichtigen Werklieferungen und sonstigen Leistungen im **Zusammenhang mit Grundstücken** müssen **nichtunternehmerische Leistungsempfänger** die Eingangsrechnung (oder Zahlungsbelege, Verträge) **2 Jahre** nach Schluss des Ausstellungsjahrs aufbewahren. Bei Verstößen kann das Finanzamt ein Bußgeld bis zu 500 EUR verhängen (§ 26a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 UStG).

Erforderliche Rechnungsangaben

Als Rechnungen werden z.B. auch **Verträge anerkannt**, sofern sie die Pflichtangaben enthalten. In der Rechnung oder im Vertrag **fehlende Angaben** müssen in anderen Unterlagen enthalten sein; auf diese anderen Unterlagen ist in der Rechnung bzw. im Vertrag hinzuweisen.

So reicht es bei **Dauerleistungen** (Miet- oder Pachtvertrag, Wartungsvertrag, Pauschalvertrag mit Steuerberater) aus, wenn sich der Zeitraum der jeweiligen Leistung aus den einzelnen Zahlungsbelegen ergibt. Fehlende Rechnungsangaben können sich auch aus **Auftrags- und Leistungsbeschreibungen** oder Lieferscheinen ergeben.

Für den Vorsteuerabzug zwingend notwendige Rechnungsangaben

Ordnungsgemäße Rechnungen müssen folgende **Pflichtangaben** zwingend enthalten, damit der Rechnungsempfänger hieraus den **Vorsteuerabzug** erhält (§ 14 Abs. 4 UStG):

- **Vollständiger Name** und **Anschrift** des Leistenden und des Leistungsempfängers;
- die dem **leistenden Unternehmer** vom Finanzamt erteilte **Steuernummer** oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-IdNr.);
- das **Ausstellungsdatum**;
- die einmalig vergebene **Rechnungsnummer**;
- **Zeitpunkt der Leistung** (bei Anzahlungen den Zeitpunkt der Vereinnahmung, sofern dieser feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt);
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte (Netto-) **Entgelt**, jede **im Voraus vereinbarte Entgeltsminderung**, sofern sie nicht im Entgelt berücksichtigt ist;
- den anzuwendenden **Steuersatz**, den **Umsatzsteuerbetrag** oder ggf. einen **Hinweis auf die jeweilig geltende Steuerbefreiung**. Ein allgemeiner umgangssprachlicher Hinweis reicht aus, z.B. „Ausfuhr“, „innergemeinschaftliche Lieferung“, „steuerfreie Vermietung“, usw.;
- bei **Grundstücksleistungen** ist der Leistungsempfänger auf seine 2-jährige Aufbewahrungspflicht hinzuweisen.

Fehlt bei Rechnungen eine der o.g. Rechnungsangaben oder sind sie erkennbar unrichtig, sollte der Leistungsempfänger unverzüglich eine Rechnungsberichtigung verlangen; sonst ist sein Vorsteuerabzug gefährdet.

Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise

Bei Kleinbetragsrechnungen (= brutto bis zu 150 EUR, §§ 33, 35 UStDV),

- muss der Leistungsempfänger, die USt-IdNr. sowie eine Rechnungsnummer nicht angegeben werden,
- reicht die Angabe des **Bruttobetrags** sowie des zutreffenden Steuersatzes aus.

Die gleichen Erleichterungen gelten bei **Fahrausweisen** über eine Personenbeförderung. Unterliegt diese dem ermäßigten Steuersatz, ist die Angabe des Steuersatzes entbehrlich.

Diese Erleichterungen gelten nicht für die Beförderung mit einem Taxi oder für die Vermietung von Autos (§ 34 UStDV).

Rechnungen bei verbilligten Leistungen an Angehörige

Bei verbilligten Leistungen an Angehörige kann das Finanzamt beim Leistenden anstatt des vereinbarten Entgelts die **höhere Mindestbemessungsgrundlage** ansetzen (§ 10 Abs. 5 UStG). Ggf. kann die bisherige Rechnung für den Vorsteuerabzug des Leistenden entsprechend angepasst werden (§ 14 Abs. 4 Satz 2 UStG).

Rechnungserteilung bei Anzahlungen

Durch die Rechnung über die Anzahlung erhält der unternehmerische Leistungsempfänger bereits vor Ausführung der Leistung den Vorsteuerabzug, sofern er die Anzahlung bezahlt hat.

Erteilt der Leistende die **Endrechnung**, hat er in ihr die vor Ausführung der Leistung vereinnahmten Anzahlungen und die darauf entfallende Umsatzsteuer abzusetzen, sofern zuvor in den Anzahlungsrechnungen Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wurde. Andernfalls schuldet der Leistende neben der Umsatzsteuer auf die erbrachte Leistung **zusätzlich den zu hohen Umsatzsteuerausweis** für die Anzahlung (§ 14c Abs. 1 UStG;). Dies führt bei **Betriebsprüfungen** meist zu **Nachzahlungen** für das Jahr der Rechnungsstellung. Die „falsche“ Schlussrechnung kann jedoch berichtigt werden durch Nachholung der fehlenden Absetzung. Entstehende **Nachzahlungszinsen** werden jedoch meist nicht erlassen.

Der unternehmerische **Leistungsempfänger** erhält aus der vom Leistenden zusätzlich geschuldeten Umsatzsteuer nach § 14c UStG **keinen Vorsteuerabzug**.

Zu hoher bzw. unberechtigter Ausweis von Umsatzsteuer

Beim zu hohen bzw. beim unberechtigten Umsatzsteuerausweis in der Rechnung entsteht nach § 14c UStG eine „Strafsteuer“ beim Rechnungssteller (zusätzlich zu der für die Leistung geschuldeten Umsatzsteuer). **Steuerschuldner** nach § 14c UStG ist der **Aussteller der Rechnung**. Dies gilt auch, wenn der Rechnungssteller in seinem eigenen Namen ein Gewerbe im Interesse eines Dritten, der es tatsächlich betreibt, anmeldet: Bei einer Organschaft dagegen schuldet der Organträger die durch eine Organgesellschaft zu hoch oder unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer.

In beiden Fällen erhält der **Leistungsempfänger hieraus keinen Vorsteuerabzug**, da die Umsatzsteuer nicht gesetzlich geschuldet wird (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Hat er die Vorsteuer bereits erhalten, ist diese an das Finanzamt für den Besteuerungszeitraum

zurückzuzahlen, in dem er den ursprünglichen Vorsteuerabzug erhalten hatte.

Gemeinsame Voraussetzungen der Umsatzsteuern nach § 14c Abs. 1 und 2 UStG:

- § 14c Abs. 1 und 2 UStG greift nur, wenn die **Umsatzsteuer als Betrag ausgewiesen** ist. Daher greift § 14c UStG nicht, wenn nur der Bruttobetrag ausgewiesen ist (ohne extra Umsatzsteuerausweis).
- Ist die Umsatzsteuer als Betrag gesondert ausgewiesen, greift § 14c UStG auch beim Fehlen anderer in § 14 Abs. 4 UStG genannten Pflichtangaben, z. B. laufende Rechnungsnummer.
- Bei Rechnungen von sog. **Innenumsätze** (innerhalb von Betriebsteilen, zwischen Organgesellschaft und Organträger bzw. umgekehrt) greift § 14c UStG nicht.
- Bei **Kleinbetragsrechnungen** (bis zu 150 EUR brutto, § 33 UStDV) und **Fahrausweisen** (§ 34 UStDV) ist § 14c UStG dagegen schon erfüllt, wenn der Steuerersatz angegeben ist.

Die Umsatzsteuer nach § 14c UStG entfällt jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rechnungsaussteller eine **wirksame Rechnungsberichtigung** vornimmt.

Zu hoher Umsatzsteuerausweis

Weist der Unternehmer für eine Leistung in einer Rechnung einen **höheren Umsatzsteuerbetrag** aus als er nach dem UStG schuldet, schuldet er den **Mehrbetrag** (§ 14c Abs. 1 UStG) in folgenden Fällen:

- Ausgewiesen wird eine höhere (19 %) als die dafür geschuldete Steuer (7 %) oder der Unternehmer „verrechnet“ sich;
 - Steuerausweis für steuerfreie Leistungen, z. B. Ausfuhrlieferungen, heilberufliche Leistungen;
 - Steuerausweis für nicht steuerbare Leistungen (im Ausland erbrachte Leistungen, nicht steuerbare Geschäftsveräußerung);
 - Steuerausweis für nicht versteuerte steuerpflichtige Leistungen, wenn diese Umsatzsteuer wegen Ablauf der Festsetzungsverjährung (§§ 169–171 AO) nicht mehr erhoben werden kann;
 - Schlussrechnungen, in denen Anzahlungen nicht korrekt abgesetzt wurden;
 - mehrfache Rechnungsausstellung über dieselbe Leistung;
 - wenn der Leistungsempfänger nach § 13b UStG die Umsatzsteuer schuldet und der Leistende trotzdem in der Rechnung Umsatzsteuer gesondert ausweist.
- Die Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG ist in dem Besteuerungszeitraum anzumelden, in dem die abgerechnete Leistung **ausgeführt** wurde.

Unberechtigter Ausweis von Umsatzsteuer

In den folgenden Fällen schuldet der Rechnungssteller den „unberechtigten“ Steuerausweis nach § 14c Abs. 2 UStG:

- Umsatzsteuerausweis durch Kleinunternehmer (§ 19 UStG) und Nichtunternehmer bzw. Verkauf von Privatgegenständen durch Unternehmer;
- die **abgerechnete Leistung wurde gar nicht ausgeführt** (Schein- oder Gefälligkeitsrechnung);
- Fälle des nicht steuerbaren **Schadensersatzes**;
- Lieferung eines Wiederverkäufers im Rahmen der sog. **Differenzbesteuerung**;
- anstatt der tatsächlich erbrachten Leistung wird eine **nicht ausgeführte Leistung** in Rechnung gestellt, z.B. Überlassung eines Kranführers anstelle des abgerechneten Mauerwerks.

Keine Inhaftungnahme nach § 14c Abs. 2 UStG erfolgt jedoch, wenn die Leistungsbezeichnung **nur ungenau** und nicht unrichtig ist, z.B. Beschreibung ausgeführter Bauarbeiten nur durch Angabe einer Baustelle und dem Vermerk „Arbeiten wie gesehen und besichtigt“, oder wenn in der Rechnung nur der **Bruttobetrag ausgewiesen** wurde.

Wegfall der Umsatzsteuer durch Rechnungsberichtigung

Allgemein geltende Voraussetzungen

Wurde der Haftungstatbestand verwirklicht, kann der Rechnungsaussteller den zu hohen oder unberechtigten Steuerausweis berichtigen: Die Berichtigung muss **schriftlich erfolgen** und dem Leistungsempfänger **tatsächlich zugegangen** sein. Nicht erforderlich ist die Rückgabe der **Originalrechnung**. Bei einer Organschaft ist eine von der Organgesellschaft ausgestellte Rechnung nach § 14c UStG durch sie (oder einen von ihr beauftragten Dritten) gegenüber dem Leistungsempfänger zu berichtigen.

Rechnungsberichtigung bei zu hohem Steuerausweis

Durch eine wirksame Rechnungsberichtigung erhält der Rechnungssteller die schon abgeführte Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG vom Finanzamt zurück-erstattet – jedoch erst für den Voranmeldungszeitraum der Rechnungsberichtigung (= also keine Rückwirkung auf das Jahr der Leistung). Bei § 14c Abs. 1 UStG wird die Rechnungsberichtigung auch dann anerkannt, wenn der Leistungsempfänger die Vorsteuer nicht an sein Finanzamt zurückgezahlt hat.

Wichtig

Sonderfall: Geschäftsveräußerung im Ganzen, Rückgängigmachung des Verzichts auf Steuerbefreiung

Bei Rechnungen über eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a UStG) oder über die Rückgängigmachung des Verzichts auf Steuerbefreiung nach § 9 UStG, z. B. bei nach § 4 Nr. 12a UStG steuerfreien Grundstücksvermietungen, setzt die Rechnungsberichtigung voraus, dass der Leistungsempfänger die Vorsteuer an das Finanzamt zurückgezahlt hat.

Rechnungsberichtigung bei unberechtigtem Steuerausweis

Der Wegfall der „Haftungssteuer“ nach § 14c Abs. 2 UStG setzt voraus, dass der Rechnungssteller den unberechtigten Steuerausweis **gegenüber dem Belegempfänger für ungültig** erklärt hat und die **Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt** wurde. Dies setzt voraus, dass der Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger von vornherein nicht durchgeführt wurde oder die geltend gemachte Vorsteuer an das Finanzamt zurückgezahlt worden ist (§ 14c Abs. 2 Sätze 3 ff. UStG).

Wichtig

Antrag erforderlich

Die Berichtigung ist vorab bei dem für den Rechnungssteller zuständigen **Finanzamt schriftlich zu beantragen**.

Das Finanzamt zahlt dem Rechnungssteller die Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 UStG erst in dem Besteuerungszeitraum zurück, in dem der Leistungsempfänger die Vorsteuer zurückgezahlt hat. Hatte der Leistungsempfänger jedoch keinen Vorsteuerabzug vorgenommen, gilt die Berichtigung bereits für den Besteuerungszeitraum, in dem die Leistung ausgeführt wurde.

Zu niedriger Steuerausweis

Bei zu niedrigem Umsatzsteuerausweis, z.B. 7 % statt 19 %, schuldet der Leistende die **gesetzlich vorgeschriebene Steuer**. Die Umsatzsteuer errechnet sich durch **Herausrechnung aus dem Bruttobetrag** mit dem maßgeblichen Steuersatz, also z.B. mit 19/119.

Rechnungsstellung in besonderen Fällen

Grenzüberschreitende EU-Leistungen

Bei folgenden **Leistungen** muss der Leistende in seiner Rechnung neben den Pflichtangaben folgende **zusätzliche Angaben** machen (§ 14 a UStG):

- Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen: Hinweis auf die **Steuerfreiheit** nach § 6 a UStG, Angabe der USt-IdNr. des Leistungsempfängers;
- bei an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer erbrachte sonstige Leistungen nach § 3 a Abs. 2 UStG: Hinweis auf die Überwälzung der Steuerschuld im Ausland auf den Leistungsempfänger, Angabe der USt-IdNr. des Leistungsempfängers;
- steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs: Angabe der maßgeblichen Kriterien des § 1 b Abs. 2 UStG, z. B. Datum der Erstzulassung;
- Lieferungen an Abnehmer ohne USt-IdNr., z. B. Nichtunternehmer, im übrigen Gemeinschaftsgebiet: Kommt es nach § 3 c UStG zur Besteuerung im EU-Land des Abnehmers, muss ggf. der Lieferer eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellen;
- bei **innergemeinschaftlichen (Reihen)Dreiecksgeschäften** (§ 25 b Abs. 2 UStG): Der letzte Lieferer in der Reihe muss auf die Überwälzung der Steuerschuld auf den letzten Abnehmer hinweisen, die USt-IdNr. des Leistenden und Leistungsempfängers angeben und Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen.

Kurzfristige Beherbergungsleistungen und kurzfristige Vermietung von Campingflächen

Die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG, seit 1.1.2010). Jedoch gilt für nicht unmittelbar der Vermietung dienende Leistungen der Regelsteuersatz von derzeit 19 % (auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind). Dies hat natürlich Auswirkungen auf die entsprechende Rechnungsstellung von Hotels, Pensionen etc. Diese müssen in der Rechnung zwingend angeben:

- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte **Entgelt**,
- der anzuwendende **Steuersatz**,
- der auf das Entgelt entfallende **Umsatzsteuerbetrag**. Wird in einer Rechnung über verschiedenen Steuersätzen unterliegende Leistungen, z. B. Übernachtung und

Frühstück, der Umsatzsteuerbetrag durch Maschinen automatisch in der Rechnung angegeben, ist der **Ausweis des Umsatzsteuerbetrags in einer Summe** zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben wird.

Reiseleistungen und Differenzbesteuerungs-Lieferungen

Bei Reiseleistungen (§ 25 UStG) und bei der Differenzbesteuerung (§ 25 a UStG, z. B. Verkauf Gebraucht-Pkw sowie Second-Hand-Shops) ist nur die Differenz/Marge zwischen Ver- und Einkaufspreis der Umsatzsteuer zu unterwerfen. In den entsprechenden Rechnungen ist auf die besondere Besteuerungsform (§ 25 oder § 25 a UStG) in der Rechnung hinzuweisen; Umsatzsteuer darf nicht gesondert ausgewiesen werden.

Leistungsempfänger als Umsatzsteuer-Schuldner

Bei folgenden Leistungen ist (anstatt des Leistenden) der unternehmerische **Leistungsempfänger der Schuldner der Umsatzsteuer** (§ 13 b UStG):

- Werklieferungen und sonstige Leistungen **eines im Ausland ansässigen Unternehmers**,
- Lieferung von Sicherungsgut durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens,
- **Grundstückslieferungen**,
- sog. **Bauleistungen** (an andere Bauleistende),
- Lieferung von Gas und Elektrizität nach § 3 g UStG durch im Ausland ansässige Unternehmer,
- Handel mit Emissionszertifikaten (ab 1.7.2010),
- Reinigen von Gebäude(teilen) für einen anderen Gebäudereiniger (gilt seit 1.1.2011),
- Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG bezeichneten Gegenständen („Industrieschrott“, gilt seit 1.1.2011),
- Lieferungen von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325/1.000, in Rohform oder als Halbzeug (aus Position 7108 des Zolltarifs) und von Goldplattierungen mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325/1.000 (aus Position 7109 des Zolltarifs) (gilt seit 1.1.2011),
- Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen von mindestens 5.000 EUR (gilt seit dem 1.7.2011).

Hier ist in der Rechnung ein Hinweis auf die Überwälzung der Steuerschuldnerschaft anzubringen; die **Umsatzsteuer darf nicht gesondert ausgewiesen** werden (ansonsten schuldet der Leistende Umsatzsteuer nach § 14 c Abs. 1 UStG). 